



KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE  
FACHDIENST ZUWANDERUNG

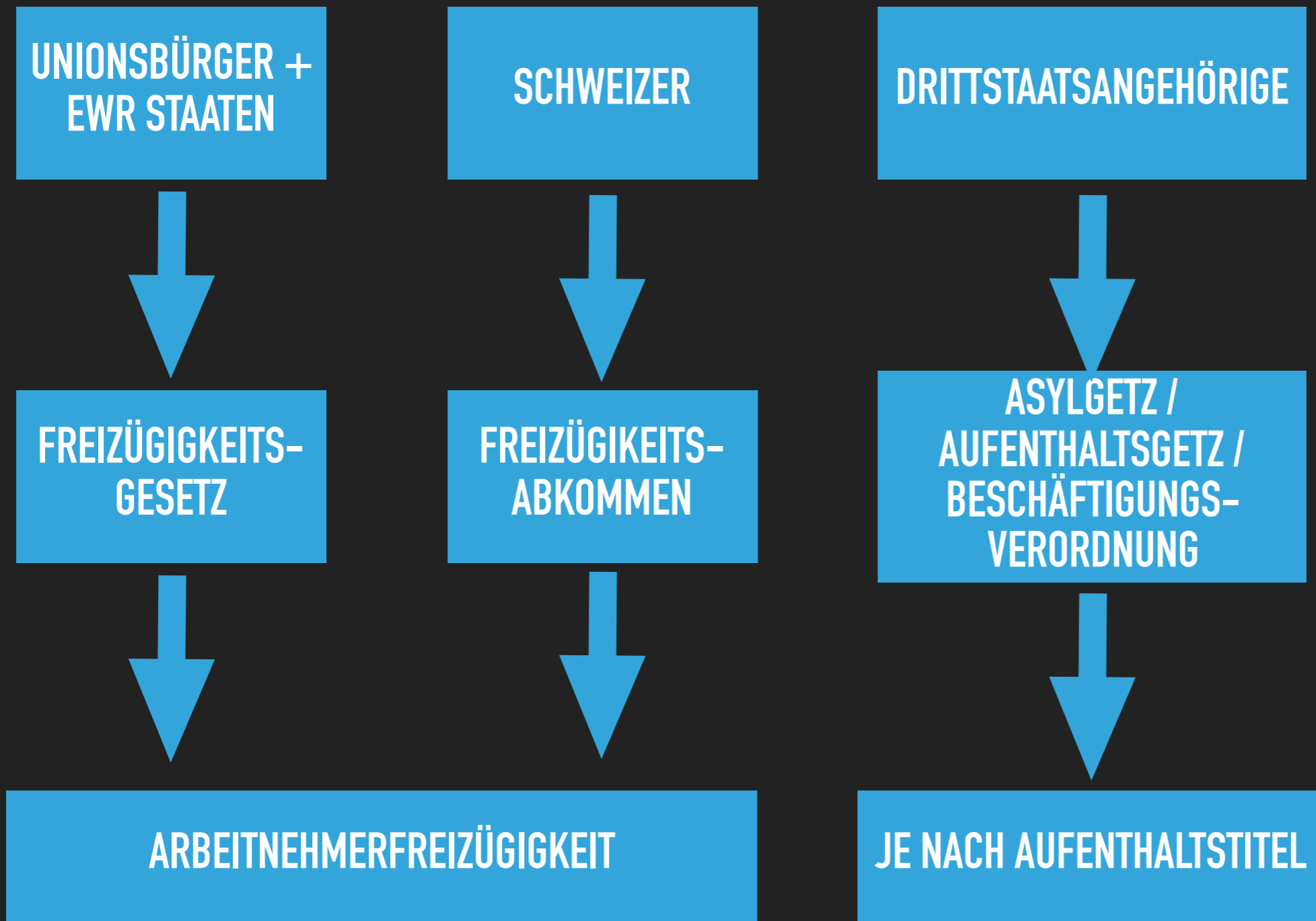
---

# ZUGANG ZUM AUSBILDUNGSMARKT UND ZU SCHULISCHER AUSBILDUNG

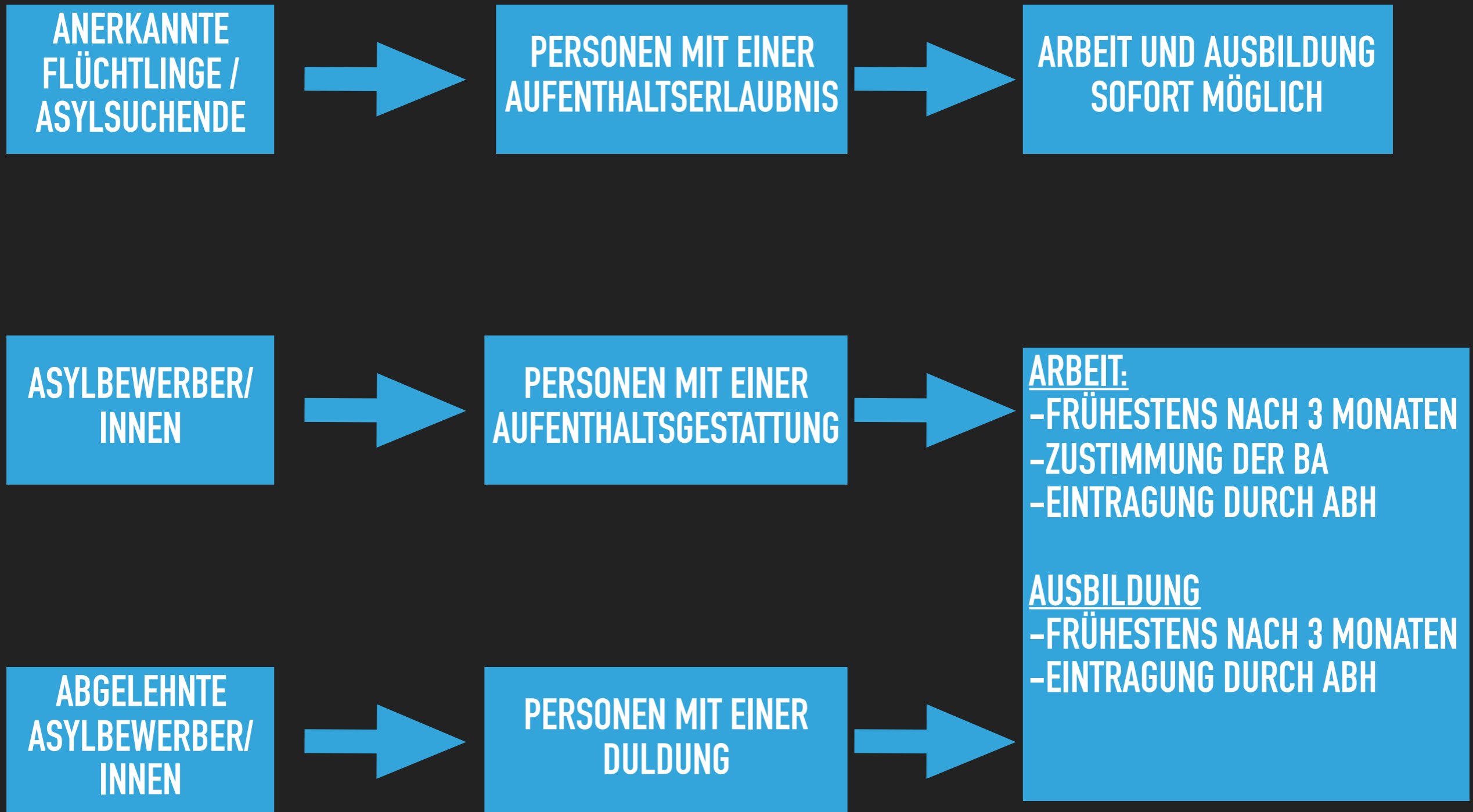
Jörn Petersen

- Fachdienstleitung Zuwanderung -

# GRUNDLAGEN ZUM ARBEITSMARKTZUGANG



## ZUGANG ZUM ARBEITSMARKT



## PRAKTIKA UND HOSPITATIONEN

### Sind sofort möglich

- Hospitation (keine Zustimmung der BA erforderlich)
- Praktika (ggf. Zustimmung der BA erforderlich - Einzelfallprüfung)
  - Pflichtpraktika, wenn es auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet wird (keine Zustimmung der BA erforderlich)
  - Berufsorientierung (bis zu drei Monaten keine Zustimmung der BA erforderlich; über 3 Monaten Zustimmung der BA erforderlich)
  - Ausbildungsbegleitende Praktika (bis zu drei Monaten keine Zustimmung der BA erforderlich; über 3 Monaten Zustimmung der BA erforderlich)

## ÄNDERUNGEN DURCH DAS INTEGRATIONSGESETZ

Nach § 60a Abs. 2 S. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) kann für den Ausländer eine Duldung erteilt werden wenn:

- der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung oder
- eine schulische Ausbildung aufnimmt,
- kein Erwerbstätigkeitsverbot vorliegt und
- keine aufenthaltsbeendende Maßnahmen bevorstehen.

Die Duldung wird für die Dauer der Ausbildung erteilt.

## VORRAUSSETZUNGEN ZUR „AUSBILDUNGSDULDUNG“

- der Ausländer ist ausreisepflichtig,
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen nicht bevor,
- der/die Ausländer/in unterliegt keinem generellen Erwerbstätigkeitsverbot (vgl. § 60a Abs. 6 AufenthG)
- ein Ausbildungsvertrag wurde geschlossen,
- der Ausbildungsvertrag wurde bei der zuständigen Kammer eingetragen

## VORRAUSSETZUNGEN ZUR „SCHULISCHEN AUSBILDUNG“

- der Ausländer ist ausreisepflichtig,
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen stehen nicht bevor,
- der/die Ausländer/in unterliegt keinem generellen Erwerbstätigkeitsverbot (vgl. § 60a Abs. 6 AufenthG)
- die Anmeldung wurde bei der Schule vorgenommen

## ERLÖSCHEN DER „AUSBILDUNGSDULDUNG (& SCHULISCHE A.),“

- der Ausländer wurde wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt,
- die Ausbildung wird nicht mehr betrieben oder wurde abgebrochen

### Pflichten des Arbeitgebers (/ der Schule):

- wird die Ausbildung nicht mehr betrieben oder abgebrochen, so muss dies innerhalb einer Woche dem Fachdienst Zuwanderung schriftlich mitgeteilt werden.



## EINSTIEGSQUALIFIZIERUNG

- zur Vorbereitung für die Aufnahme einer Berufsausbildung
- es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der „Ausbildungsduldung“
- der Ausbildungsbetrieb muss bei erfolgreichem Verlauf der EQ, die Übernahme in ein Ausbildungsverhältnis garantieren (schon bei Beginn der EQ)

Die Duldung wird für die Zeit der EQ ausgestellt und erlischt nach den gleichen Vorgaben wie bei der „Ausbildungsduldung“

## PROZESSABFOLGE

### **„Ausbildungsduldung“**

- die/der Ausländer/in kommt mit dem geschlossenen  
Ausbildungsvertrag und der Eintragung bei der zuständigen  
Kammer zum Fachdienst Zuwanderung

### **„schulische Ausbildung“**

- die/der Ausländer/in kommt mit der Anmeldebestätigung  
zum Fachdienst Zuwanderung

## PROZESSABFOLGE

### „Einstiegsqualifizierung“

- der Ausbildungsbetrieb oder die/der Ausländer/in beantragt im Fachdienst Zuwanderung eine Vorabzustimmung zum Betreiben einer EQ
- diese Vorabzustimmung wird der BA zugeleitet
- der EQ-Vertrag wird geschlossen und der zuständigen Kammer zur Eintragung vorgelegt
- die/der Ausländer/in legt den eingetragenen EQ-Vertrag + Zusicherung zur Ausbildungsübernahme des AG im Fachdienst Zuwanderung vor

## WIE GEHT ES NACH DER AUSBILDUNG WEITER

- § 60a Abs. 2 S. 11 AufenthG:

die Duldung wird nach erfolgreicher Ausbildung für maximal sechs Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert, eine Verlängerung darüber hinaus ist nicht möglich.

- § 18a Abs. 1a AufenthG:

für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis über zwei Jahre erteilt, wenn die weiteren Voraussetzungen vorliegen

## VORAUSSETZUNGEN NACH § 18A AUFENTHG

### die/der Ausländer/in

- verfügt über ausreichenden Wohnraum
- verfügt über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache
- hat nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtliche Umstände getäuscht
- hat aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert
- hat keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- wurde nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt
- die BA hat der Beschäftigung zugestimmt.

## VORAUSSETZUNGEN NACH § 18A AUFENTHG

aus den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG:

die/der Ausländer/in

- hat seinen Lebensunterhalt gesichert
- hat seine Identität geklärt
- verursacht kein Ausweisungsinteresse
- beeinträchtigt oder gefährdet durch seinen/ihren Aufenthalt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland
- erfüllt die Passpflicht nach § 3 AufenthG.



KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE  
FACHDIENST ZUWANDERUNG

**VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT**